

Ergänzende technische Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Crailsheim GmbH (STW) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (§17 AVBWasserV)

Ausgabe August 2020

Präambel

Die Stadt Crailsheim hat mit der Entscheidung des Gemeinderats vom 26.07.2017 eine Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen. Diese Satzung dient als Grundlage für die Versorgung der Kunden mit Wasser in Crailsheim. Die Satzung ist auf der Internetseite der Stadtwerke veröffentlicht.

1. Vertragsschluss (§ 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die STW schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der STW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der STW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der STW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Netzkostenbeitrag (§ 9 AVBWasserV)

- 2.1 Netzkostenbeiträge von Anschlussnehmern, deren Anlage an eine Verteilungsanlage der STW angeschlossen wird, oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlage der STW bedingen.
 - a) Der Anschlussnehmer zahlt der STW bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der STW bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss, einen Beitrag zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Netzkostenbeitrag). Die Netzkostenbeiträge errechnen sich aus den Kosten, die für die Erstellung der Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptverteilungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
 - b) Als angemessener Netzkostenbeitrag für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Netzkostenbeitrag wie folgt:

$$\text{NKB in €} = 70/100 \times K/2 \times F/SF + 70/100 \times K/2 \times G/SG$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

F: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

G: höchstmögliche Geschossfläche nach § 20 BauNVO des anzuschließenden Grundstücks

SF: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

SG: Summe der höchstmöglichen Geschossflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Netzkostenbeitrages zugrunde gelegt.

Der Netzkostenbeitrag wird je nach Baugebiet separat berechnet.

Die aktuellen Tabellen können auf unserer Internetseite entnommen werden:

<http://www.STW-crailsheim.de/stadtwerke-crailsheim/web-service/netz/hausanschluss.html>

- c) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Netzkostenbeitrag, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Netzkostenbeitrages bemisst sich nach den Grundsätzen des Abschnitts b).

Erläuterungen zu Ziff. 2

Beim Anschluss eines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz der STW hat der Anschlussnehmer einen Netzkostenbeitrag an die STW zu leisten.

I. Anschluss an bestehende Hauptleitungen

Beim Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Hauptleitung erheben die STW einen Netzkostenbeitrag.

I.1 Gegenstand der Beitragspflicht, Entstehung

I.1.1

Der Beitragspflicht unterliegen bebaute Grundstücke und Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung zulässig ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

I.1.2

Wird ein Grundstück ohne die Voraussetzungen des Abs. I.1.1 an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so unterliegt es ebenfalls der Beitragspflicht.

I.1.3

Die Netzkostenbeitrags-Schuld entsteht mit der Genehmigung des Anschlusses eines beitragspflichtigen Grundstückes an die Wasserversorgung.

I.2 Höhe und Bemessung des Netzkostenbeitrags

I.2.1

Maßstäbe für die Berechnung des Netzkostenbeitrags der nach I.1 beitragspflichtigen Grundstücke sind
a) für bebaute und bebaubare Grundstücke die Grundstücksbreite und die Geschossfläche, b) für unbebaubare Grundstücke die Grundstücksfläche.

I.2.2

Maßgebende Grundstücksbreite ist - auf halbe Meter abgerundet - die Frontlänge derjenigen Seite eines Grundstückes, an welcher der Anschluss an die Wasserversorgung ausgeführt oder möglich ist. Ist ein Anschluss an mehreren Seiten ausgeführt oder möglich, so ist für die Netzkostenbeitragsberechnung die Seite mit der größten Grundstücksbreite maßgebend. Bei Eckabschrägungen und -abrundungen wird die Grundstücksbreite bis zum Schnittpunkt der Verlängerung der Grundstücksgrenze gemessen. Ist die vorhandene Grundstücksbreite kleiner als die nach der Formel

$$1/2 \times \sqrt{\text{Grundstücksfläche}}$$

errechnete Länge, so ist diese für die Netzkostenbeitragsberechnung als Grundstücksbreite maßgebend.

I.2.3

Maßgebende Geschossfläche ist die tatsächliche Geschossfläche der auf dem beitragspflichtigen Grundstück baurechtlich genehmigten oder vorhandenen Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 LBO. Die Geschossfläche ergibt sich aus der Grundfläche der Gebäude nach den Außenmaßen, vervielfältigt mit der Zahl der tatsächlichen oder baurechtlichen genehmigten Vollgeschosse im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 LBO. Dachgeschosse werden mit der halben Geschossfläche des darunterliegenden Vollgeschosses angerechnet, soweit mehr als die Hälfte der Fläche zu Aufenthaltsräumen im Sinne von § 2 Abs. 5 LBO ausgebaut ist.

Untergeschosse werden nach der tatsächlichen - zu Aufenthaltsräumen im Sinne von § 2 Abs. 5 LBO - ausgebauten oder benutzten Flächen berechnet.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Bau NVO) festgesetzt ist, ist Geschossfläche die durch 3,5 geteilte Baumasse, wobei als Baumasse der umbaute Raum über dem Erdgeschoss-Fußboden zugrunde gelegt wird.

I.2.4

Maßgebende Grundstücksfläche ist die Fläche der wirtschaftlichen Einheit eines zusammenhängenden Teils der Geländeoberfläche, unter Beachtung vorhandener Festsetzungen des Bebauungsplanes.

I.2.5

Bei einer zum Zeitpunkt der Entstehung der Netzkostenbeitrags-Schuld noch nicht genehmigten Bebauung oder gewerblichen Nutzung eines Grundstücks, wird die Geschossfläche des unbebauten, beitragspflichtigen Grundstücks durch Vervielfältigung der nach a) und b) errechneten Flächen mit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Geschoszahl ermittelt.

Fehlt die Festsetzung der Geschoszahl, wird eine zweigeschossige Bebauung angenommen.

Es werden zugrunde gelegt

- a) bei geschlossener Bauweise die Fläche, die sich aus der nach den baurechtlichen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen Baubreite und einer angenommenen Bautiefe von 10 m ergibt,
- b) bei offener Bauweise je volle 20 m Frontlänge eine Fläche von 100 m².

I.3 Ergänzungszuschüsse, Entstehung

I.3.1

Ein Ergänzungsbeitrag wird bei Erhöhung der Leistungsanforderung des Kunden erhoben, wenn

- a) durch Zugang von Grundstücksflächen bei einem bebauten oder bebaubaren Grundstück die beitragspflichtige Grundstücksbreite größer wird, für die Mehrbreite;
- b) durch Zugang von Grundstücksflächen bei einem unbebauten Grundstück, die zuschusspflichtige Fläche größer wird, für die Mehrfläche;
- c) auf einem bebauten Grundstück durch bauliche Maßnahmen die Geschossfläche größer wird, für die Mehrfläche;
- d) ein veranlagtes unbebautes Grundstück überbaut wird, in Höhe des Unterschiedsbetrages, der sich ergibt, wenn der für das unbebaute Grundstück bezahlte Netzkostenbeitrag abgesetzt wird, ggf. unter Erstattung einer Überzahlung.

II. Steuern

Eventuell neu hinzukommende Steuern werden mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich berechnet.

III. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen traten am 01. Januar 1978 in Kraft. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem der Anschlussantrag bei der STW eingegangen ist.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

3.1 Grundstück

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die STW ist berechtigt, Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses gemäß § 10 AVB WasserV zu bestimmen. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile (zum Beispiel Reihenhäuser), so kann die STW jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

3.2 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der STW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage.

3.3 Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt der STW die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand.

3.4 Hausanschlussleitungen

Der Trinkwasser-Hausanschluss wird ausschließlich von der STW oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, geändert, repariert, ggf. getrennt und beseitigt. In Anschlussleitungen dürfen zwischen der Versorgungsleitung und der Wasserzähleranlage keine Abgänge eingebaut werden. Der Absperrschieber in der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung darf nur von der STW oder deren Beauftragten betätigt werden.

Die Anschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig auf dem kürzesten Weg vom Verteilungsnetz (liegt in der Regel in der Straße) bis zum Anschlussraum zu führen. Der Netzanschlussraum ist an der den Versorgungsleitungen zugewandten Gebäudeseite vorzusehen. Eine Rohrüberdeckung von 1,00 m ist einzuhalten, Abweichungen z.B. durch vertragliche Auflagen sind möglich. Die Überbauung der Leitung, z.B. mit Teichen, Wintergärten, Lichtschächten, stahlbewerten Betonplatten, Garagen, Carports oder Anbauten, ist unzulässig. Die Möglichkeit zur Freilegung der Anschlussleitung ist stets zu gewährleisten.

Über der Anschlussleitung dürfen sich in einem Schutzstreifen von mindestens 0,75 m links und rechts dieser Leitung keine Sträucher oder andere Bepflanzungen befinden bzw. angelegt werden. Der Abstand der Anschlussleitung zu Bäumen muss mindestens 2,50 m betragen. Der Schutzstreifen kann bei größeren Anschlussdimensionen auf Anweisung der STW entsprechend erweitert werden. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Oberfläche innerhalb des Privatgrundstücks obliegt dem Anschlussnehmer / Kunden. Werden dennoch Überbauungen oder Anpflanzungen vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten vom Anschlussnehmer / Kunden auf seine Kosten zu entfernen und bei Bedarf neu zu beschaffen.

3.5 Hauseinführungen

Die Hausanschlussleitung wird durch eine Hauseinführung in das Gebäude geführt. Die Lage der Einführung und weitere erforderliche Details (Kernbohrung, Schutz-, Futter- oder Mantelrohr, Schacht) sind mit der STW im Vorfeld der Verlegung abzustimmen.

Leitungen, die durch Außenwände führen, sind in Mauerdurchführungen zu verlegen. Der Mauerdurchbruch für die Einführung der Anschlussleitung an der vorher von der STW festgelegten Stelle wird von der STW oder deren Beauftragten hergestellt und anschließend fachgerecht abgedichtet. Die Arbeiten können nach vorheriger Erlaubnis der STW auch durch den Anschlussnehmer durchgeführt werden. Bei einer von der STW eingebauten Mehrsparten-Hauseinführung übernimmt die STW die gesetzliche Gewährleistung für den Einbau des Bauteils und die Dichtigkeit gegenüber dem Mauerwerk, sowie für die Abdichtung der von ihr eingeführten Anschlussleitungen.

Kellerausführungen in der Art „weiße“ oder „schwarze“ Wanne bzw. die Ausführung des Gebäudes ohne Keller sind der STW im Zuge der Anschlussanfrage unaufgefordert mitzuteilen. Spezieller Außenschutz bzw. spezielle Isolationen der Kellerwand sind durch den Anschlussnehmer zu erbringen.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden wird der Hausanschluss über eine Fußbodeneinführung in das Gebäude geführt. Der Einbau der Fußbodeneinführung erfolgt entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers durch den Anschlussnehmer. Die maximale Länge der Leerrohre der Fußbodeneinführung beträgt 2 m. Es sind ausschließlich speziell dafür hergestellte Leerrohre mit DVGW Zulassung zu verwenden. Bei der Verwendung der Mehrsparten-Hauseinführung (MSH) ist bei nicht unterkellerten Gebäuden zusätzlich eine Aufstellvorrichtung erforderlich. Diese ist vom Anschlussnehmer bereitzustellen und verbleibt ebenfalls in dessen Eigentum und Verantwortungsbereich. Die wasser- und gasdichte Abdichtung dieses Bauteils gegenüber dem Baukörper erfolgt durch den Anschlussnehmer.

4. Fälligkeit

Der Netzkostenbeitrag wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die STW Abschlagszahlungen auf den Netzkostenbeitrag entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Von der Bezahlung des Netzkostenbeitrages und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Absatz 1, Ziffer 2, ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück **eine Länge von 20 m überschreitet**. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer verpflichtet, einen Übergabeschacht nach Angaben der Stadtwerke zu erstellen, und die Leitung - ab dem Übergabepunkt - sowie den Schacht dauernd zu unterhalten. **Die Zusatzkosten trägt der Anschlussnehmer.**

Der Wasserzählerschacht ist immer unmittelbar an der zur öffentlichen Fläche gelegenen Grundstücksgrenze zu errichten. Werden für die Leitungsführung private Grundstücke in Anspruch genommen, die nicht Gegenstand des Anschlussvertrages sind, so ist die Grundstücksgrenze im Sinne von § 11 Abs. 1 AVBWasserV die Grenze des an die öffentliche Grenze angrenzenden privaten Grundstücks. Der Schacht soll möglichst außerhalb von

Verkehrsflächen angeordnet werden. Die Schächte müssen mit Abdeckungen versehen werden, sodass etwaige Verkehrslasten trotzdem sicher aufgenommen werden können.

Die Lage und die technischen Einzelheiten sind mit der STW im Vorfeld der Errichtung abzustimmen.

Eine gefahrlose Begehung zum Einbau, Ausbau, Ablesen des Wasserzählers und die Bedienung der Absperrarmaturen ist jederzeit durch den Anschlussnehmer zu gewährleisten. Außerdem hat er nötigenfalls für die Entwässerung zu sorgen.

Der Wasserzähler und die Wasserleitungen (einschließlich des Wasseranschlusses) sind durch den Anschlussnehmer vor mechanischen Beschädigungen und vor Frost zu schützen. Ggf. ist hierfür eine elektrische Begleitheizung zu installieren. Frostschutzmaßnahmen dürfen die Auswechslung des Wasserzählers nicht behindern.

Die STW kann die Installation eines Wasserzählerschachts oder Anschlussschranks als Dienstleistung anbieten.

Von diesem kostenaufwendigen Schachtbauwerk kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die Kosten für die Unterhaltung der Wasserhausanschlussleitung ab dem 20. Meter (gemessen ab seiner Grundstücksgrenze) auf seinem Grundstück dauernd zu übernehmen und diese Verpflichtung als **Reallast in das Grundbuch eintragen** zu lassen.

6. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

7. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt; werden jedoch in der Kundenanlage nach Beantragung der Inbetriebsetzung Mängel festgestellt, die ein nochmaliges Tätigwerden der STW erfordern, so ist die STW berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen. Die Kosten werden pauschal berechnet; es gelten die jeweils öffentlich bekanntgegebenen Beträge.

8. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der STW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 18 AVBWasserV)

Verlegungskosten nach § 18, Absatz 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19, Absatz 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV) und Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)

Die Kosten

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung und
- b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der STW
 - zum Einzug eines Betrages
 - zur Einstellung der Versorgung
 - zur Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit werden pauschal berechnet; es gelten jeweils die öffentlich bekanntgegebenen Beträge. Bei Einsatz eines Beauftragten von STW außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung der Kunden erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

12. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die STW gemäß AVBWasserV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Ablesung und Abrechnung

- 13.1** Die Zählerablesung der Rechnungserteilung erfolgt in der Regel jährlich. Die STW erhebt angemessene Teilbeträge.
- 13.2** Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Teilbeträge.
- 13.3** Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

14. Steuern und Abgaben

Eventuell neu hinzukommende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich berechnet.

15. Auskünfte

Die STW ist berechtigt, der Stadt Crailsheim für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

16. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der STW nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen traten mit Wirkung vom 01. April 1980 in Kraft und wurde zuletzt im August 2020 redaktionell überarbeitet.